

Krempe, den 20. 07. 2021

Planungsbüro Brockmüller
Gerstäckerstr. 4
20459 Hamburg

per Email: solarrethwisch@brockplan.de

Betr.: Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“ und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrter Herr Brockmüller,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“ und zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rethwisch - Frühzeitige Beteiligung - sowie Ihre Aufforderung zur Stellungnahme.

**Stellungnahme des BUND Landesverbandes Schleswig-Holstein zum
B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“ und zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans in der
Gemeinde Rethwisch
- hier: Frühzeitige Beteiligung -**

1. Vorbemerkungen

1.1 Solarpark und Naturschutz

Der BUND SH empfiehlt, Solar-Anlagen vorrangig auf Flächen zu installieren, die bereits versiegelt sind. Es gibt einen großen, ungenutzten Bestand an geeigneten Dachflächen, Fassaden, Lärmschutzwänden und Parkplätzen, die vorrangig zu nutzen sind. Bei Nutzung dieser Flächen gibt es keine zusätzliche Belastung der Natur.

Die notwendige Abkehr von Kohle, Gas und Öl bedeutet aber auch, dass die Stromanwendungen im Verkehrs- und Wärmesektor durch den Wechsel der Energieträger anwachsen und den Strombedarf deutlich erhöhen werden. Photovoltaik-Anlagen sind deswegen - zumindest im Übergang - auch auf

Freiflächen nicht verzichtbar. Auf unversiegelten Flächen bieten sie gleichzeitig Chancen für den Naturschutz. Die Anlage und der Betrieb von Photovoltaik müssen dabei naturverträglich erfolgen. Durch standortangepasste Maßnahmen muss die Fläche im Vergleich zu vorherigen Nutzung ökologisch aufgewertet werden.

Das Plangebiet wird bisher vollständig ackerbaulich genutzt. Mit der künftigen Unternutzung als extensives Grünland und durch die geplante Randbepflanzung mit Strauchhecken und Blühstreifen kann sich eine vielfältigere Flora und Fauna entwickeln und einen aufgewerteten Lebensraum für viele Kleintiere, Wirbellose, Amphibien und Vögel bieten. Wir begrüßen, dass der vorgelegte Planentwurf zum Solarpark Rethwisch, der in Zusammenhang mit dem Solarpark Hohenfelde geplant wird, diese Zielsetzung zur ökologischen Aufwertung verfolgt.

1.2 Exkurs: Solarpark Hohenfelde

Gleichzeitig weisen wir daraufhin, dass sich diese Aussagen nur auf den Rethwischer Teil des gemeindeübergreifenden Solarprojekts beziehen. Hinsichtlich des Hohenfelder Hauptteils bestehen dagegen große Bedenken in Bezug auf eine Eignung zur Umwandlung in ein Solarsondergebiet. Denn hier handelt es sich nicht um die Umwidmung intensiv genutzter Ackerflächen, sondern es würde ein weiter, sichtfreier Wiesenraum mit Solarmodulen zugestellt werden, der einen grundsätzlich wertvollen Wiesenvogellebensraum darstellt. Er würde durch das Zustellen diese Funktion vollständig verlieren.

Die Dreiecksfläche des Hohenfelder Solarparks hat eine Nordsüdausdehnung von gut 1100 m mit einer west-östlichen Breite im Norden von ca. 900 m, in der Mitte von ca. 600 m und im Süden von ca. 300 m. Nach Osten - jenseits der L116 - setzt sie sich fort in der offenen Wiesenlandschaft auf Hohenfelder und Rethwischer Gemeindegebiet, die bis ins Breitenburger Moor reicht.

Durch die Nutzung als Solarpark würde der Wiesenvogellebensraum zerstört werden (Konflikt: Naturschutz). Dies widerspräche dem 2. Grundsatz des Landesentwicklungsplans 2010, 3.5.3 Solarenergie: „Großflächige Photovoltaikanlagen sollen Gemeindegrenzen übergreifend auf konfliktarme Gebiete konzentriert werden.“ In der Begründung hierzu wird ausgeführt: „Dabei sollte Gemeindegrenzen übergreifend eine Konzentration der Flächen auf wenige landwirtschaftlich unempfindliche und vorzugsweise vorbelastete oder versiegelte Standorte angestrebt werden.“

Eine gewisse Vorbelastung des Hohenfelder Wiesenvogellebensraums ist dadurch gegeben, dass die Fläche östlich und westlich zwischen zwei befahrenen Straßen liegt (A23 und L116). Die Längen- und Breitenausdehnung des Gebiets spricht jedoch grundsätzlich dafür, dass hier dennoch ein schützenswerter Wiesenvogellebensraum vorliegt. Eine Brutvogelbestandsaufnahme, die diese Einschätzung widerlegen könnte, liegt nicht vor.

2. Anmerkungen im Besonderen

2.1 Höhe baulicher Anlagen

2.1.1 Solarmodultische

Üblicherweise legen die B-Pläne auch die Unterkante der Solarmodultische fest. Dabei hat sich die Durchlasshöhe von 80 cm durchgesetzt. Auch für den Solarpark Rethwisch sind Tische mit dieser Unterkante vorgesehen. Dieser Wert erscheint geeignet. Zum einen verhindert ein ausreichender Bodenabstand, dass frühzeitige Mähtermine erfolgen müssen, um Modulverschattungen durch hochgewachsene Bodenvegetation zu unterbinden. Zum anderen ermöglicht eine ausreichende Durchlasshöhe, dass Mutterschafe ihren Lämmern folgen können, wenn diese zwischen den Modulreihen wechseln, so dass sie nicht voneinander getrennt werden.

Wir empfehlen, die Höhe der Tischunterkanten auf mindestens 80 cm festzuschreiben.

2.1.2 Umzäunung

Der Zaunverlauf nach Ziff. 6.1.1 der textlichen Festsetzungen ist weder zeichnerisch noch textlich festgelegt. Der Zaun sollte so gesetzt werden, dass er die als Blühwiese angelegten Flächen und auch die Strauchpflanzungen entlang der L116 von den Solarfreiflächen (nach Ziff. 6.1.2) trennt – mit dem Ziel zu vermeiden, dass die Blühstreifen durch die Schafbeweidung verbissen und nachhaltig gestört werden.

Der Zaunverlauf sollte zeichnerisch mit dieser zusätzlichen Trennfunktion festgelegt werden.

2.2 Grünordnung

2.2.1 Schutz der Maßnahmenflächen

Die Anpflanzung von Blühwiesen und Strauchhecken ist Teil des Maßnahmenkonzepts zur Eingriffsminimierung und zum Eingriffsausgleich (Kompensation intern durch Grünflächen/Gehölze: 7.934 m²). Sie soll die negative Veränderung der Landschaft abschwächen. Die Blühstreifen können sich nur dauerhaft entwickeln, wenn die Pflanzen alljährlich ungestört zur Aussaat kommen. Dem dient die Festlegung eines späten Mahdtermins und die Beschränkung auf 1 bzw. max. 2 Mähvorgänge. Ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt ist zu verhindern, dass die Pflanzen durch die Schafbeweidung verbissen werden. Dies muss wirksam durch einen Zaun erfolgen.

Zu schützen gegen Verbiss sind auch die Strauchhecken-Anpflanzungen entlang der L116.

Um eine zusätzliche Auszäunung der Blühflächen zu vermeiden, empfiehlt es sich, die sowieso schon vorgesehene Umzäunung des Areals auf der Grenze zwischen den Solarfreiflächen und den Maßnahmenflächen zu positionieren - wie oben vorgeschlagen. Das spart Material und Kosten und der Diebstahls- und Vandalismusschutz für die Solaranlagen bleibt gewahrt. - Die Lage ist zeichnerisch und/oder textlich im B-Plan zu regeln.

Wenn man sich für diese Lösung nicht entscheiden mag, ist ein zusätzlicher Weidezaun zur Sicherung der Maßnahmenflächen in den textlichen Festsetzungen verbindlich vorzuschreiben.

2.2.2 Extensive Schafbeweidung

Der B-Plan sieht eine extensive Schafbeweidung für die Freiflächen unter den Modultischen vor. Hierbei handelt es sich um eine extensive, landwirtschaftliche Grünlandnutzung und - um Missverständnisse zu vermeiden - nicht um eine Naturschutzmaßnahme. Diese Lösung ist vertretbar, da es sich um Flächen handelt, die vor der Umwidmung als Sondergebiet landwirtschaftliche Nutzflächen waren.

Erfreulich ist, dass sich der B-Plan-Entwurf (Ziff. 6.1.5) detailliert mit der Frage der extensiven Schafbeweidung auseinandersetzt. Es wird eine obere Besatzgrenze von 6 Muttertieren je Hektar festgelegt, was einem Gesamtbesatz von 66 Muttertieren gleich käme.

Diese Festlegung erscheint jedoch zu hoch gegriffen. Die Zahl wurde ermittelt (Begründung, S.15) als Mittelwert aus den niedersächsischen „Empfehlungen für die ganzjährige und saisonale Weidehaltung von Schafen". Dort wird eine Besatzstärke von zwei bis zwölf Mutterschafen je Hektar je nach Ertragsfähigkeit der Weide als angemessen erachtet.

Die Ertragsfähigkeit des Bodens im Sondergebiet ist als gering eingestuft (Begründung, S.14). Entsprechend liegt es nahe, den max. Besatzwert am niedrigen Ende bei 2 oder 3 Mutterschafen zu verorten. 6 Mutterschafe je Hektar entsprächen dagegen einem mittleren Bodenertragswert und würden in der Konsequenz zu einer Intensivbeweidung führen, die gerade vermieden werden soll.

Wir halten es für unbedingt erforderlich, die Besatzstärke auf 2, max. 3 Mutterschafe abzusenken und empfehlen, dies in Abstimmung mit der UNB festzulegen.

2.2.3 Strauchhecken

Zur Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild und das Landschaftserleben sind Strauchpflanzungen vorgesehen. Diese unterliegen als ein- oder mehrreihige Gehölzstreifen zu ebener Erde dem gesetzlichen Knickschutz. Die in der Begründung unter Kapitel 5.3 angesprochene willkürliche Zerstörung dieses Lebensraums nach Beendigung der Solarpark-Nutzung ist nicht hinnehmbar und sollte durch eine eindeutige Regelung zum Bestandserhalt ausgeschlossen werden.

2.3 Ökologische Baubegleitung

Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen beim Bau der PV-Anlagen soll durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden. (Begründung, S.45).

Diese Festlegung ist zu erweitern um die qualifikatorischen und organisatorischen Anforderungen an die ausübende Person/das ausübende Büro. Die Aufgaben und Befugnisse und die Berichtspflicht gegenüber der UNB sind ebenfalls festzulegen.

2.4 Monitoring und Effizienzkontrolle

Nach § 4c Satz BauGB sind die Gemeinden grundsätzlich verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Die von der Gemeinde geplanten und durchgeführten Überwachungsmaßnahmen sind in einem Umweltbericht zu beschreiben. Die Ergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung zu stellen.

2.5 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die floristische, faunistische und ökologische Bewertung des Plangebiets beruht im Wesentlichen auf einer Ortsbesichtigung am 12.03.2021. Es wurden dabei keine systematischen Kartierungen von Tierartengruppen wie Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien oder Amphibien durchgeführt. Folglich bestehen für das Plangebiet weder Kenntnisse über den betroffenen Bestand an europäischen Vogelarten im Allgemeinen (die den Schutzstatus einer „besonders geschützten Art“ haben – beispielhaft: Feldlerche, Wiesenpieper), noch im Besonderen über die betroffenen „streng geschützten Arten“ (Anhang A der EU- Vogelschutz-Richtlinie - beispielhaft: Kiebitz, Rohrweihe, Rohrsänger). Auch über möglicherweise betroffene FFH-Arten bestehen keine Kenntnisse - beispielsweise: Fischotter oder der Moorfrosch, der mit hoher Wahrscheinlichkeit hier zu vermuten ist.

Deshalb werden die möglichen Vorkommen von geschützten Arten und ihre Betroffenheit auf der Basis einer Potenzialeinschätzung geprüft, um ggf. Schutzmaßnahmen herzuleiten. Dieses methodische Vorgehen mag hinreichen für die intensiv bewirtschaftete Ackerflur des Rethwischer Plangebiets.

Dennoch ist es erforderlich, die Betroffenheit aller potentiell vorkommenden zu schützenden Arten nach der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie für den Rethwischer Raum artbezogen und einzeln zu prüfen. Die gewählte, summarische Verneinung der Betroffenheit reicht nicht aus. Ein Abarbeiten auf Artebene ist nachzuholen.

Für den anzunehmenden Wiesenvogellebensraum des Hohenfelder Solarparks ist dagegen eine Bestandserhebung erforderlich, um zu klären, ob und in welchem Umfang die Fläche von Wiesenvögeln genutzt wird und ob es sich um einen erhaltenswerten Wiesenvogellebensraum handelt, für den eine Umwidmung als Solarsondergebiet ausscheidet. Mit „intensive Grünlandnutzung“ wird er unzureichend beschrieben.

Wir behalten uns vor, Hinweise und Einwände nachzutragen. Gleichzeitig bitten wir, uns das Ergebnis der Abwägungen mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Lothar Wittorf (Sachbearbeiter)